

VG 19 A 334.06

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn [REDACTED]
z.Zt. Polizeigewahrsam Köpenick,
Grünauer Str. 140, 12557 Berlin,
2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Röenthaler Str. 46-47, 10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Starke
als Einzelrichterin

am 28. Dezember 2006 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung ver-
pflichtet, dem Antragsteller zu 1. eine Duldung für die Dauer eines Mo-
nats zu erteilen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

- 2 -

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller 3/4 und der Antragsgegner 1/4.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug unter Beiordnung von Rechtsanwalt Stahmann bewilligt.

Gründe

Der Rechtsstreit ist mit Beschluss der Kammer vom heutigen Tage gemäß § 6 VwGO der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen worden.

Die (wörtlichen) Anträge der Antragsteller,

1. dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller zu 1. vor dem 30. April 2007 abzuschieben,
2. den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller zu 1. vorläufig eine Duldung zu erteilen,

sind gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässig. Dabei erachtet das Gericht auch die Antragstellerin zu 2., die eidesstattlich versichert hat, der Antragsteller zu 1. sei der Vater ihres ungeborenen Kindes, als antragsbefugt, weil sie geltend machen kann durch eine Abschiebung des Antragstellers zu 1. in ihren Rechten aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG verletzt zu sein.

Die Anträge haben in dem tenorierten Umfang Erfolg.

Die Antragsteller haben das Vorliegen eines Anordnungsanspruches und eines Anordnungsgrundes allein in diesem Umfang hinreichend glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

Der Abschiebung des auf Grund des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. Mai 2003 vollziehbar ausreisepflichtigen Antragsteller zu 1. steht ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 a Abs. 2 AufenthG entgegen. Danach wird einem Ausländer eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

- 3 -

- 3 -

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners erweist sich eine Abschiebung des Antragstellers zu 1. derzeit als rechtlich unmöglich.

Eine rechtliche Unmöglichkeit liegt vor, wenn die Abschiebung aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, weil ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 1 bis 5, 7 i.V.m. § 60 a Abs. 1 AufenthG) oder ein zwingendes Abschiebungshindernis auf Grund vorrangigen Rechts, namentlich der Grundrechte gegeben ist.

Ein zwingendes Abschiebungshindernis liegt insbesondere auch dann vor, wenn es dem Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch die Ausreise zu unterbrechen, und zwar auch nicht nur vorübergehend für die Dauer eines dann vom Ausland zu betreibenden Visumsverfahrens. In diesem Falle kann gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG von der Nachholung des Visumsverfahrens abgesehen werden, weil Art. 6 GG die Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift unmittelbar steuert und beeinflusst (Funke-Kaiser in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, II § 60 a Rdnr. 88 a.E.).

Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen, aber gebotenen summarischen Prüfung steht der Abschiebung des Antragstellers zu 1. dessen Grundrecht auf Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 und 2 entgegen, weil er bislang nicht die Möglichkeit hatte, die Vaterschaft für das ungeborene Kind der Antragstellerin zu 2. anzuerkennen.

In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. August 2005 - 1 BvR 776/05 -; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. Januar 2006 - 3 BS 274/05 - m.w.N.) und wird auch von der Kammer so vertreten, dass die Schutzverpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG auch bereits im Falle einer bevorstehenden Familiengründung der nicht verheirateten Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfalten können. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der nichteheliche Vater vor der Geburt die Vaterschaft anerkennt und eine Erklärung abgibt, das Sorgerecht gemeinsam mit der Kindesmutter ausüben zu wollen.

Zwar hat der Antragsteller zu 1. bisher eine entsprechende Erklärung weder vor dem zuständigen Jugendamt des Bezirksamtes Treptow-Köpenick von Berlin abgegeben, noch notariell beurkunden lassen.

Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles ist hier dem Antragsteller zu 1. jedoch bereits im Vorgriff auf die Schutzpflichten aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG die Möglichkeit zu geben, seine Vaterschaft anzuerkennen. Hierzu bestand bislang keine

- 4 -

- 4 -

Gelegenheit. Die Schwangerschaft ist ausweislich der Kopie des Mutterpasses am 12. Oktober 2006 festgestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Antragsteller zu 1. in Spanien. Bei seiner Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland am Samstag, dem 9. Dezember 2006 ist er von der Bundespolizei Offenburg festgenommen und mit der Auflage entlassen worden, sich am Dienstag, dem 12. Dezember 2006 um 11.00 Uhr beim Antragsgegner einzufinden. Dem ist der Antragsteller zu 1. auch nachgekommen, jedoch sogleich festgenommen und in Abschiebegewahrsam verbracht worden. Aus diesem Zeitablauf ist ohne weiteres ersichtlich, dass der Antragsteller zu 1. die geforderte Erklärung vor seiner Festnahme nicht abgegeben konnte.

Auch aus dem Abschiebegewahrsam heraus war es dem Antragsteller zu 1. bislang nicht möglich die Vaterschaft anzuerkennen. Hierzu wäre erforderlich gewesen, seine Identität durch ein Ausweispapier nachzuweisen. Der Antragsgegner, der noch am 12. Dezember 2006 über die bestehende Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2. informiert worden ist, ist mit Fax-Schreiben des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsteller vom 18. Dezember 2006 aufgefordert worden, dem Antragsteller zu 1. Kopien des Reisepasses im Polizeigewahrsam auszuhändigen, damit eine Vaterschaftsanerkennung abgegeben werden kann. Diese Aufforderung ist mit Fax-Schreiben vom 21. Dezember 2006 wiederholt worden, nachdem der Reisepass des Antragstellers zu 1. am selben Tag von der Botschaft von Bangladesch verlängert worden war. Dem ist der Antragsgegner nicht nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Interessen des Staates an der Beendigung des Aufenthaltes des ausreisepflichtigen Antragstellers zu 1. (vorerst) zurückstehen. Das Gericht erachtet den Zeitraum von einem Monat als ausreichend, aber auch erforderlich, um dem Antragsteller zu 1. Gelegenheit zu geben, die von ihm behauptete Vaterschaft zu dem ungeborenen Kind der Antragstellerin zu 2. durch eine entsprechende Erklärung vor dem Jugendamt anzuerkennen.

Nur ergänzend sei angemerkt, dass diese Verpflichtung nicht im Widerspruch zur Entscheidung des Amtsgerichts Schöneberg über den Haftantrag steht. Vielmehr ist in den Gründen des Beschlusses ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass Haftgründe nur solange bestehen, wie nicht im Hinblick auf die Schutzpflichten des Art. 6 GG eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zur Aussetzung der Abschiebung vorliegt.

- 5 -

- 5 -

Für einen weitergehenden Anspruch fehlt es indes an der erforderlichen Glaubhaftmachung, denn mangels formell wirksamer Vaterschaftsanerkennung kann derzeit noch nicht hinreichend sicher davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine weitergehende Vorwirkung der Schutzpflichten aus Art. 6 GG erfüllt sein werden. Sobald die Vaterschaftsanerkennung vorliegt, wird der Antragsgegner aber weitere Rechte des Antragstellers zu 1. zu prüfen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Bei der Kostenquote war zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Duldungserteilung allein für einen Monat auszusprechen war, wohingegen die Antragsteller die Aussetzung der Abschiebung für rund vier Monate begehrt haben.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 39 ff., 52 f. GKG. Trotz der in zwei Anträgen formulierten Begehren, war lediglich einmal die Hälfte des Auffangstreitwertes anzusetzen, da es sich der Sache nach um ein Begehren handelte (vgl. § 60 a AufenthG).

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war stattzugeben, weil der Antrag der nachweislich bedürftigen Antragsteller grundsätzlich hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

- 6 -